



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen
Solarpark Engelswies, Inzigkofen II
Datum 28.03.2024

Liste der TöB mit Stellungnahme

Flächennutzungsplanänderung Nr. 019

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 29.05.23 – 30.06.23
Beteiligungszeitraum vom 29.05.23 – 30.06.23

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit
- Gemeinde Leibertingen
- BUND
- Landesnaturschutzverband
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Naturpark "Obere Donau"
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
- Deutsche Flugsicherung
- Zweckverband Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau
- KVB Sigmaringen GmbH
- Bauernverband Biberach-Sigmaringen
- Polizei Präsidium Ravensburg
- Handwerkskammer Reutlingen
- Stadtverwaltung Sigmaringen

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.05.23
- Stadtverwaltung Meßkirch, 23.06.23

Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG
Sitz Hermaringen
AG Ulm / HRA 661 208

Komplementärin
Gansloser Verwaltungs-GmbH
AG Ulm / HRB 661 751

Geschäftsführer
Ralf Goy



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. TransnetBW GmbH, Mail vom 25.05.23
2. Bundesnetzagentur, Mail vom 31.05.23
3. IHK Bodensee-Oberschwaben, Mail vom 01.06.23
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mail vom 13.06.23
5. Netze BW GmbH, Mail vom 14.06.23
6. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Mail vom 19.06.23
7. Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Mail vom 26.06.23
8. Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Mail 26.06.23
9. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Mail vom 20.06.23
10. Regierungspräsidium Freiburg, Untere Forstbehörde, Mail vom 28.06.23
11. Landratsamt Sigmaringen, Mail vom 30.06.23



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	TransnetBW GmbH, Mail vom 25.05.23	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark Engelswies", Gemeinde Inzigkofen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die TransnetBW GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	Bundesnetzagentur, Mail vom 31.05.23	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 4

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Funkmessstellen der BNETZA:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNETZA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahme Datum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Belange des Richtfunks sind durch die Planung nicht berührt, Funkmessstandorte der BNETZA sind nicht betroffen. Das Formular wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB verwendet.</p>
3	IHK Bodensee- Oberschwaben, Mail vom 01.06.23	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bitte senden Sie der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben in Zukunft zur Einholung unserer Stellungnahme bzw. im Rahmen der Beteiligung an Planungsverfahren alle Unterlagen bzw. einen Link zu den Unterlagen an bauleitplanung@weingarten.ihk.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Beteiligung erfolgt künftig über die angegebene Emailadresse.</p>
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mail vom 13.06.23	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Engelswies" der Gemeinde Inzigkofen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	

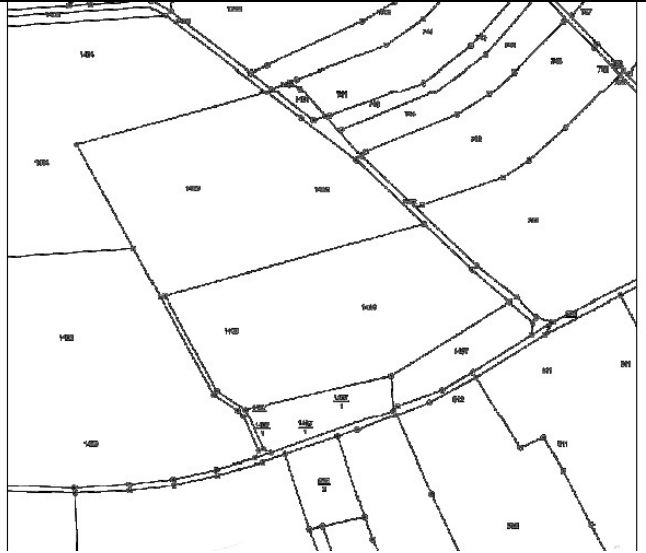


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung sofern notwendig.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 8

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Diese Stellungnahme gilt auch für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen im selben Bereich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p><u>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Beteiligung erfolgt über die angegebene Emailadresse.</p>
5	Netze BW GmbH, Mail vom 14.06.23	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung nach Abschluss des Verfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Netze BW wird weiter an den Verfahren beteiligt.</p>
6	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Mail vom 19.06.23	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p>	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen der Bauleitplanungen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurden unter den Hinweisen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
7	Regierungs- präsidium Tübingen, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Mail vom 26.06.23	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Für die raumordnerische Prüfung ist der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 04.04.1996 sowie der in Aufstellung befindliche, aber vom zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen noch nicht genehmigte Regionalplanfortschreibungsentwurf Bodensee-Oberschwaben vom 25.06.2021 anzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nach dem aktuell gültigen und rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 04.04.1996 liegt die Planung in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft. Es ist hierbei PS 3.3.5 (Z) zu berücksichtigen. Dieser führt aus:</p> <p><i>„Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.“</i></p> <p>Es wird um entsprechende Ausführung zu dem vorgenannten Ziel der Raumordnung gebeten.</p> <p>Nach dem Regionalplanfortschreibungsentwurf vom 25.06.2021 liegt das Gebiet ebenfalls in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Es ist diesbezüglich auf PS 3.3.1 (Z 1) und PS 3.3.1 (Z 2) 5 (Z) hinzuweisen. Plansatz 3.3.1 (Z 1) des Regionalplanfortschreibungsentwurfs führt aus: <i>„Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“</i> Plansatz 3.3.1 (Z 2) führt weiter aus: <i>„In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde zwischenzeitlich genehmigt. Hiernach liegt das Vorhabensgebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundsatz; PS 3.3.2). Nicht jedoch im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Ziel). Entsprechende Ausführungen werden unter dem Punkt Einordnung in übergeordnete Planung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen könne, insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,</i>- <i>Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,</i>- <i>das Ausweisen von Baugebieten,</i>- <i>das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,</i>- <i>das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,</i>- <i>der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.“</i> <p>Es wird um entsprechende Ausführungen zu den vorgenannten in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des Regionalplanfortschreibungsentwurfs gebeten.</p> <p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der oben genannten Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da ca. 4,9 ha landwirtschaftliche Fläche umgewidmet wird, so dass gegenüber der Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>Die Flächen sind entsprechend Flurbilanz 2022 der Vorbehaltsflur II zuzuordnen, d.h. es handelt sich um überwiegend landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage, Flächen der Vorbehaltsflur II und Vorrangflur, wie sie im Gemeindegebiet ebenfalls vorhanden sind werden</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>geschont. Daher können die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall zurückgestellt werden, sofern ein ggfs. erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich ohne Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, d.h. außerhalb des Vorrangs und Vorbehaltsflur erfolgt.</p> <p>III. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung des abseits der B 313 liegenden Plangebiets. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p> <p>Einer verkehrlichen Erschließung über die Bundesstraße kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>IV. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -Maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1</p>	<p>Bebauungsplan wurde eine Eingriff-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Ein Ausgleich mit weiterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist voraussichtlich nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau Entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 15

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Ergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens und Feststellungsbeschluss mitgeteilt</p>
8	Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Mail 26.06.23	<p>Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und zu bewerten. Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen und die derzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden verbindlich.</p> <p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Gem. Regionalplanentwurf (2021) liegt das Plangebiet nach Plansatz 3.3.2 in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Dadurch sollen insbesondere qualitativ</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde zwischenzeitlich genehmigt. Hiernach liegt das Vorhabensgebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundsatz; PS 3.3.2). Entsprechende Ausführungen werden unter dem Punkt Einordnung in übergeordnete Planung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hangenden-Bankalke-Formation. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorgebrachten geotechnischen Hinweise wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter den Hinweisen aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Kaltenbrunnenwiesen/Pault“ (LUBW-Nr.: 437 093) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets wird verwiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zur Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet ist bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10	Regierungs- präsidium Freiburg, Untere Forstbehörde, Mail vom 28.06.23	<p>Zu den nun im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen wie folgt.</p> <p>STELLUNGNAHME</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Engelswies“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Norden und Nordwesten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an, somit sind forstrechtliche/-fachliche Belange indirekt betroffen.</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan gehört die Gemeinde Inzigkofen zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 36,5 % weist sie im landesweiten Vergleich ein nur leicht niedrigeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8 %). Die Waldflächen liegen vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietszone III (WSG „Kaltenbrunnenwiesen/Pault“). Die Waldflächen sind teils in kommunalem und teils in privatem Besitz. Die Bestände setzen sich überwiegend aus Nadelhölzern und teilweise beigemischten Laubhölzern unterschiedlichen Alters und Höhe zusammen. Südlich angrenzend befinden sich zwei gemäß § 33 NatSchG geschützte Offenlandbiotop („Feldhecke südwestlich von Engelswies“, „Feldgehölz und Magerrasen westlich von Engelswies“). Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange verweisen wir an dieser Stelle auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <div data-bbox="517 967 1043 1426"></div> <div data-bbox="1043 967 1554 1426"></div>	

Abbildung 1: voraussichtl. Geltungsbereich des BPlans

Abbildung 2: Wasserschutzgebietszone III - WSG-
Kaltenbrunnenwiesen/Pault (grün hinterlegt) vom S



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1) Waldabstand Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass bisher kein Waldabstand zu den angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 1399, 1400, 743 und 747 berücksichtigt wurde. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extrem-Wetter Ereignissen (u. a. Dürren, Stürmen, Waldbrand) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zu-nehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <ul style="list-style-type: none">- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr	<p>Die Ausführungen und Empfehlungen zu Abstandsregelung sowie die Hinweise zu den Themen Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs sowie Haftungsfragen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Fläche im Geltungsbereich als Sonderbaufläche (hier für Freiflächen-Photovoltaik) dar. Eine konkrete Festsetzung von Baugrenzen etwa und eine damit einhergehende Beachtung von z. B. Waldabständen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Hier wird auch geklärt, ob gegebenenfalls durch Haftungsverzichtserklärungen auf Abstände verzichtet werden kann, um den Geltungsbereich bestmöglich für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik auszunutzen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen auf-grund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.- Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit in die Planunterlagen aufzunehmen.- Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungs-einschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.	
11	LRA Sigmaringen, Mail vom 30.06.23	<p>Fachbereich Brand - und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102 -5112)</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Positiv<input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen<input type="checkbox"/> Negativ<input type="checkbox"/> Nicht betroffen<input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich <p>Aus Brandschutztechnischer Sicht keine bedenken</p>	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Änderung wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>WASSERRECHT</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im WSG „Kaltenbrunnenwiesen/Pault“, Zone III. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten.</p> <p>BODENSCHUTZ</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungsseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum nachfolgenden Bebauungsplan beizufügen.</p> <p>ABFALL</p> <p>Hinweis:</p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes (Radius 100 m) gibt es keine schutzbedürftige Wohnbebauung bzw. Wohnnutzungen. Blendungen durch Reflexion des Sonnenlichts auf den Photovoltaikmodulen an schutzbedürftigen Nutzungen sind somit unwahrscheinlich.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>NATURSCHUTZ</p> <p>Der geplanten Änderung des FNP zur geplanten Erweiterung des „Solarparks Inzigkofen II“ steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.</p> <p>Im Rahmen des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens ist ein Umweltbericht inkl. Aussagen zum Artenschutz und ggf. notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach vorzulegen. Die dafür notwendige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inkl. Plandarstellung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ auszuarbeiten.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Sekler, 102-8641)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen plant die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flst. Nrn. 1405 und 1406 der Gemarkung Engelswies. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt 4,9 ha.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe von PV-Anlagen zum Wald sind erhebliche Gefahrensituationen und Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Waldes nicht auszuschließen. Folgende Aspekte sind hierbei ausschlaggebend. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach deutlich zunehmen. Folglich erhöht sich die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum steigt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter an. Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattung durch angrenzende und stetig wachsende Waldbäume. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Vor diesem Hintergrund wird, analog zu § 4 Abs. 3 Landesbauordnung empfohlen einen Abstand von mindestens 30 m von Wald zur Baugrenze einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen und Empfehlungen zu Abstandsregelung sowie die Hinweise zu den Themen Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs sowie Haftungsfragen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Fläche im Geltungsbereich als Sonderbaufläche (hier für Freiflächen-Photovoltaik) dar. Eine konkrete Festsetzung von Baugrenzen etwa und eine damit einhergehende Beachtung von z. B. Waldabständen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Hier wird auch geklärt, ob gegebenenfalls durch Haftungsverzichtserklärungen auf Abstände verzichtet werden kann, um den Geltungsbereich bestmöglich für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik auszunutzen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102 -8705)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p> <p>Stabsstelle Straßenbauprojekt (Herr Blum, 102-8800)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums bzw. außerhalb möglicher Korridore von Trassenvarianten im Rahmen der aktuellen Planungen zur B 311 n / B 313 zwischen Meßkirch und Mengen.</p> <p>Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6340)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Siehe vorstehende Beschlussvorschläge.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Ergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens und Feststellungsbeschluss mitgeteilt</p>